

**7904-L-318**

**Richtlinie zur Förderung von regionalen Waldattraktionen  
(WaldAttraktionR 2017)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 25. Juli 2017 Az. F5-7850-1/145**

**1. Rechtliche Grundlage**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für markante Projekte der Waldpädagogik (sogenannte „Waldattraktionen“) mit regionalem Bezug. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

**2. Zweck der Förderung**

Waldpädagogik ist gesetzlicher Bildungsauftrag der staatlichen Forstbehörden. Dieser wird vor allem durch die Ergänzung des Schulunterrichts zum Thema Wald in der Grundschule und durch weitere Bildungsangebote für zusätzliche Zielgruppen umgesetzt. Das Bildungsangebot thematisiert im Sinne des bayerischen Wegs „Schützen und Nutzen“ auf gleicher Fläche stets alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie und Soziales.

Zweck dieser Förderung ist es, das vorstehende Verständnis von Nachhaltigkeit durch neue methodische Ansätze für noch mehr Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und erlebbar zu machen. Ergänzend zum

bestehenden Bildungsangebot sollen neue Wege der Kommunikation und Partizipation beschritten werden. Akteure, die Projekte selbst gestalten und verwirklichen, werden zu Beteiligten. Nach dem Prinzip „Von Bürgern für Bürger“ werden das Wissen über den Wald und seine vielfältigen Leistungen und Funktionen authentisch befördert und auch bisher nicht angesprochene Bürgerinnen und Bürger mit involviert. Somit bewirkt das Förderprogramm eine substantielle Erweiterung des bestehenden waldpädagogischen Angebots. Die inhaltliche Zielsetzung des Art. 1 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) wird damit beispielhaft erfüllt.

Das zweistufige Verfahren mit „Ideenwettbewerb“ lässt kreative und innovative Projekte erwarten.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind innovative Projekte, die dem vorgenannten Förderzweck entsprechen und den Grundsatz „Schützen und Nutzen“ auf gleicher Fläche erlebnisorientiert in die Gesellschaft transportieren. Grundsätzlich kommen verschiedenste Projektansätze in Frage, u.a. Baumaßnahmen, Infrastruktur, Veranstaltungen und Aktionen, auch unter Nutzung moderner Medien und Technologien. Angesichts des lokal-regionalen Ansatzes ist eine zahlenmäßige Größenordnung der Projekte schwer abzuschätzen. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der festgelegten Mindestsumme (vgl. Nr. 7.3) ist jedoch ein bayernweit signifikantes und wirksames Angebot zu erwarten.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind:

- private und kommunale Waldbesitzer sowie deren Zusammenschlüsse
- kommunale Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Bayerische Staatsforsten AöR)

- örtlich und regional aktive Vereine und Organisationen
- Unternehmen
- Schulen, Kindergärten, Bildungsträger auf regionaler Ebene
- Privatpersonen

Neben Einzelprojekten werden auch Kooperationsprojekte gefördert. Ein Kooperationsprojekt liegt vor, wenn mindestens zwei Partner an Konzeption und Durchführung beteiligt sind. Die Kooperationspartner haben einen Partner als Antragsteller und Zuwendungsempfänger festzulegen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind:

- der Bund
- staatliche Behörden, ausgenommen staatliche Bildungseinrichtungen
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund oder Ländern befindet
- Bayerische Staatsforsten AöR

## **5. Auswahl der Projekte**

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand von Projektskizzen, die in einem Ideenwettbewerb eingereicht werden (vgl. Nr. 10). Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Förderzweck, u.a. eine thematische Verbindung zu dem Grundsatz „Schützen und Nutzen“. Bei der weiteren Auswahl werden die nachfolgenden gewichteten Kriterien herangezogen.

- Neuartige und innovative Formen des Dialogs und der Wissensvermittlung (Gewichtung: 20 %):
  - Öffentlichkeitswirksamkeit und Zielgruppenorientierung des Angebots
  - handlungsorientierte Kombinationen aus Wissensvermittlung und Freizeitangeboten („Mitmach-Charakter“)
  - Einsatz neuer Medien (z.B. Kurzfilm) und Social Media

- Waldbezogene Bildungswirkung (Gewichtung: 30 %):
  - Ermöglichung von Naturerfahrungen im Wald („Walderleben bewegt“)
  - Erlebnisorientierte Vermittlung von Wissen über den Wald
- Wirksamkeit (Gewichtung: 20 %):
  - Intensität und Breitenwirkung der Maßnahme
  - Modellcharakter für nachhaltiges Denken und Handeln
  - Modellcharakter („Nachahmbarkeit“)
- Regionalbezug (Gewichtung: 30 %):
  - Bezug zu regionalen Besonderheiten im Kontext von Wald und Forstwirtschaft
  - Beteiligung von Kooperationspartnern / Beitrag zur Netzwerkbildung
  - Bedeutung des Projekts für die Region

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zuwendung sind insbesondere, dass

- Projektstandort und Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern liegen,
- das Vorhaben neu ist bzw. eine bestehende Maßnahme im Sinne des Zuwendungszweckes erweitert wird,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- der Antragsteller die qualifizierte Durchführung der Arbeiten erwarten lässt,
- Maßnahmen - soweit möglich - barrierefrei durchgeführt werden,
- die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des beantragten Projekts gegeben ist,
- die Sicherung bzw. der Unterhalt der Investition nachgewiesen wird und die wirtschaftliche Tragfähigkeit über den Förderzeitraum hinaus bis zu einem Gesamtzeitraum (ab Inbetriebnahme) von mindestens 5 Jahren gesichert ist. Eine spätere Übernahme in staatliche Trägerschaft wird ausgeschlossen.

- Baumaßnahmen unter maßgeblicher Beteiligung des Rohstoffes Holz ausgeführt werden sollten.

Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass das Vorhaben bei der Antragstellung mit der in der Projektskizze dargelegten Konzeption übereinstimmt und die in der Projektskizze veranschlagten voraussichtlichen Ausgaben nicht überschritten werden.

## **7. Art, Umfang, Höhe und Eigenanteil der Förderung**

### **7.1 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Projekten in strukturschwachen Regionen nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 2 Strukturkarte („Räume mit besonderem Handlungsbedarf“) beträgt die Förderung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der maximale Zuschuss beträgt 200 000 €. Sofern keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV gegeben ist, kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Abweichung von der Höchstgrenze zustimmen.

Ausgabenmehrungen werden nicht gefördert.

### **7.2 Eigenanteil**

Vom Antragsteller sind mindestens 10 % der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln aufzubringen. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt wird und ein unternehmerisches Interesse fehlt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden mit 9,60 € pro Stunde anerkannt. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen.

Geld- und Sachspenden werden als Eigenleistungen anerkannt. Geldspenden, die von einem Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, sind von der Anerkennung als Eigenleistung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für von Auftragnehmern nachträglich in Form von „Spenden“ gewährte Preisnachlässe. Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises als Eigenleistung anerkannt werden.

### 7.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden markante Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 25 000 €.

Zuwendungsfähig für Projekte sind projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte (z.B. Bild- und Ideenrechte), die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Die Zuwendung erfolgt Vorhabens- und zeitanteilig.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Baumaßnahmen und Einrichtungen (z.B. für Ausstellungen)
- Projektierungskosten
- Veranstaltungen und Events, die Teil des beantragten Vorhabens sind
- Entwicklung und/oder Ankauf von Medien einschließlich Druckerzeugnissen, Software, Bild-, Filmrechte, etc.
- Personalkosten für das Projektmanagement und die Projektbegleitung
- Reisekosten und Übernachtungskosten in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz
- Freiwillige unentgeltliche Arbeiten und Sachleistungen von Dritten gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grundstückskosten einschließlich Erschließungskosten
- kommunale Regiearbeiten
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte, etc.), unabhängig von deren Inanspruchnahme
- Finanzielle Aufwendungen für den Betrieb oder den Unterhalt nach Projektende
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen
- Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Antragstellung stehen
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **8.1 Zuwendungsbestimmungen**

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K), soweit in dieser Richtlinie oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P bzw. ANBest-K finden keine Anwendung.

### **8.2 Kenntlichmachung des Fördermittelgebers**

Das geförderte Projekt ist deutlich erkennbar mit der Information „Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, WALDATTRAKTIONEN BAYERN“ einschließlich dem großen Bayerischen Staatswappen zu versehen. Die Vorlage hierfür wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

## **9. Mehrfachförderung**

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der Förderung.

## **10. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Das Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Einreichung von Projektskizzen
2. Auswahl der zur Förderung in Frage kommenden Projektskizzen und Aufforderung zur Antragstellung
3. Antragstellung
4. Prüfung der Anträge und Bewilligungsbescheid
5. Durchführung
6. Verwendungsnachweis

Die für das Einreichen der Projektskizze und die Antragstellung benötigten Unterlagen und Informationen werden durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zur Verfügung gestellt.

### **10.1 Frist zur Einreichung der Projektskizzen**

Die Projektskizzen sind bis zum 15. Oktober 2017 schriftlich an das jeweils örtlich zuständige AELF zu richten. Dabei ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.

### **10.2 Auswahl der eingereichten Projektskizzen**

Nach Prüfung der Übereinstimmung mit demwendungszweck nimmt ein vom StMELF bestimmtes Gremium anhand der eingereichten Projektskizzen eine Priorisierung möglicher Projekte vor. Bei der Priorisie-



rung sind die in Nr. 5 genannten Kriterien heran zu ziehen. Maßgeblich ist die insgesamt bestmögliche Erfüllung der Kriterien.

### 10.3 Antragstellung und Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). Die Antragsteller der ausgewählten Projektskizzen werden mit Fristsetzung aufgefordert einen Projektantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt für diesen Zweck ein verbindliches Antragsformular zur Verfügung.

Dem schriftlichen Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplan
- für die Realisierung notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- bei Belastung von Fremdgrund: Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s
- soweit erforderlich: De-minimis-Erklärung

### 10.4 Antragsprüfung

Die Projektanträge werden von der Bewilligungsbehörde geprüft und verbeschieden. Unvollständig oder unzureichend gestellte Anträge sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge in der Regel abzulehnen.

### 10.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober 2018 eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das StMELF eine Abweichung genehmigen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ ist verbindlich zu verwenden. Originalbelege sind vom Projektnehmer nur auf Verlangen vorzulegen.

Die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüfen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde abschließend festgesetzt.

#### 10.6 Evaluierung

Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der Einzelvorhaben sowie dieser Richtlinie werden zusammen mit dem Verwendungsnachweis mindestens folgende Informationen abgefragt: Charakterisierung der Teilnehmer (z.B. Senioren, Jugendliche), Anzahl der Teilnehmer/Besucher und öffentliche Wahrnehmung (z.B. Anzahl der Presseartikel). Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formblatt zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

#### 10.7 Auszahlung

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Abschluss des Projekts. Es können angemessene Teilauszahlungen abgerufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Auszahlung abgeschlossene Teilmaßnahmen zugrunde liegen und deren Umfang mindestens 50 % der voraussichtlichen Gesamtzuwendung beträgt.

### 11. **Aufhebung des Bewilligungsbescheids**

Rücknahme, Widerruf und Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. Zuständig für die Aufhebung ist die Bewilligungsbehörde.

### 12. **Subventionsbetrug**

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des

Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) vom 13. Dezember 2016. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

### **13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Schlussevaluierung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 25. Juli 2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli 2019. Zu ihrem Abschluss legt die Bewilligungsbehörde dem StMELF zur Evaluierung der Richtlinie eine Auswertung der erhobenen Evaluierungsdaten vor.

München, 25. Juli 2017

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor